

Merkblatt "Elternbeiträge"

Die Rechtsgrundlage ist die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerschulischen Angeboten der Offenen Ganztagschule (Elternbeitragsatzung EBS - KiBiz) des Kreises Paderborn. Dieses Merkblatt soll einen Überblick über die Regelungen der Satzung verschaffen.

1. Wie hoch ist der Beitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung?

Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag zu den Betriebskosten einer Tageseinrichtung. Er ist in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten.

Die Beträge sind

- sozial gestaffelt,
- berücksichtigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern,
- das Alter des Kindes und
- die Betreuungszeit.

Ab dem 01.08.2017 gelten folgende monatliche Beiträge:

2. Wann beginnt die Beitragspflicht?

Grundsätzlich beginnt die Beitragspflicht am 1. des Monats, ab dem das Kind die Tageseinrichtung besucht. Der Beitragszeitraum entspricht dem Kindergartenjahr (vom 01.08. bis 31.07.).

Der Beitrag wird im Voraus erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. in den Ferien) sowie durch tatsächliche An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

3. Wann endet die Beitragspflicht?

Die Beitragspflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung ist Beitragsfrei. Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, gelten Sonderregelungen.

4. Was ist Einkommen?

Für die Festsetzung des Elternbeitrages werden Angaben zum Einkommen der Eltern benötigt. Grundsätzlich wird das jeweilige Jahresbruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten zu Grunde gelegt.

Beispiele für Einkommen:

- Erwerbseinkommen
- Einkünfte aus Selbständigkeit, Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung (450-EUR-Job) oder Nebentätigkeit
- SGB II-Leistungen (ALG II), Arbeitslosengeld, Elterngeld
- Lohnersatzleistungen (Krankengeld, Übergangsgeld etc.)
- Renten und Pensionen
- Unterhaltszahlungen, Sonderprämien, Abfindungen etc.

5. Wie wird das Einkommen berechnet...

- **bei Nichtselbständigen?**
Pauschal werden zurzeit 1.000,00 € Werbungskosten vom Jahresbruttoeinkommen abgezogen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden. Weitere Sonderausgaben oder Verluste werden nicht berücksichtigt.
- **bei Selbständigen?**
Positive Einkünfte aus selbständiger Arbeit (z.B. Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft) sind der Gewinn. Nicht berücksichtigt werden weitere Sonderausgaben oder Verluste.

- **bei Beamten und Mandatsträgern?**

Bei Beamten oder Personen, die aufgrund ihres Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnisses einen Altersversorgungsanspruch haben, ohne entsprechende Sozialversicherungsbeiträge hierzu zu leisten, wird dem Einkommen ein Zuschlag in Höhe von 10 % hinzugerechnet.

Für alle Einkommensarten gilt:

Angerechnet wird die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, wird nur dessen Einkommen angerechnet. Ab dem 3. Kind wird der jeweils gültige Steuerfreibetrag für Kinder angerechnet.

6. Wie wird der Beitrag vorläufig festgesetzt?

Es wird das letzte Jahresbruttoeinkommen abzüglich der aktuellen Werbungskostenpauschale zugrunde gelegt, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern einzuschätzen und den entsprechenden Beitrag festzulegen. Der Beitrag ist vorläufig.

Es gibt 2 Möglichkeiten, das Jahresbruttoeinkommen nachzuweisen:

- Die erste Möglichkeit ist, das Jahreseinkommen durch eine Selbsteinschätzung zu bestimmen. Hier kann in der Erklärung zum Elterneinkommen die entsprechende Einkommensstufe angekreuzt werden.

Beispiel: Sie geben im Jahr 2014 die Erklärung zum Elterneinkommen ab und haben eine erhebliche Veränderung in Ihrem Einkommen im Gegensatz zu 2013. Dann füllen Sie die Selbsteinschätzung aus. Im Frühjahr/Sommer 2015 wird dann im Nachhinein der Einkommensteuerbescheid angefordert und der Beitrag gegebenenfalls angepasst.

- Weiterhin besteht die Möglichkeit Einkommensnachweise des letzten Kalenderjahres einzureichen. Auf dieser Grundlage wird dann der entsprechende monatliche Beitrag vorläufig festgesetzt.

Beispiel: Sie geben im Jahr 2014 die Erklärung zum Elterneinkommen ab. Maßgebend ist dann das Einkommen des Jahres 2013. Zur Berechnung des Elternbeitrages schicken Sie den Einkommensteuerbescheid des Jahres 2013 als Anlage zur ausgefüllten Erklärung zum Elterneinkommen zu.

7. Wie wird der Beitrag endgültig festgesetzt?

In einer Nachberechnung wird festgestellt, ob die Eltern im letzten Kalenderjahr die Beiträge gezahlt haben, die ihrem Einkommen entsprachen. Im Gegensatz zur Prognose wird bei der Nachberechnung der Einkommensteuerbescheid, die ALG II-Bescheide und Ähnliches aus dem jeweiligen Kalenderjahr unbedingt benötigt.

Beispiel: Ihr Kind hat im Jahr 2013 den Kindergarten besucht. Im Jahr 2014 müssen Sie den Einkommensteuerbescheid des Jahres 2013 vorlegen. Anhand des hier tatsächlich nachgewiesenen Einkommens wird der monatliche Beitrag ermittelt.

Wenn sich bei der Nachberechnung herausstellt, dass die Eltern einen zu hohen oder zu niedrigen Beitrag gezahlt haben, kommt es zu einer Erstattung oder einer Nachzahlung.

Für jedes Jahr, in welchem das Kind den Kindergarten besucht, sind Einkommensnachweise vorzulegen. Es können auch regelmäßig Unterlagen zur Überprüfung übersandt werden (z.B. Einkommensteuerbescheide, alle SGB II-Bescheide eines Jahres, etc.).

8. Wie zahle ich die monatlichen Beiträge?

Nach Bearbeitung der verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen erhalten die Eltern einen schriftlichen Bescheid, aus dem die Höhe und die Fälligkeitstermine der Beiträge hervorgehen. Der Beitrag kann monatlich überwiesen werden. Es besteht auch die Möglichkeit am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

9. Was ist bei Änderungen des Einkommens zu beachten?

Wichtig:

Änderungen sind im laufenden Kindergartenjahr unverzüglich anzugeben bzw. durch die oben genannten Bescheinigungen nachzuweisen. Der bisher festgesetzte Beitrag wird jährlich überprüft. Sollte sich hierbei herausstellen, dass das Einkommen einer anderen Einkommensgruppe zuzuordnen ist, so wird der korrekte Elternbeitrag rückwirkend neu festgesetzt. Gegebenenfalls erfolgt eine Erstattung oder Nachforderung für den entsprechenden Zeitraum. Werden keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder die geforderten Nachweise nicht vorgelegt, so wird der höchste Elternbeitrag festgesetzt.

Dabei ist zu beachten, dass unvollständige oder falsche Angaben zum Einkommen Ordnungswidrigkeiten sind und mit einem Bußgeld geahndet werden können.

10. Wie berechnet sich der Elternbeitrag, wenn ein Geschwisterkind gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder ein Angebot der Tagespflege/OGS nutzt?

Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder ein Angebot der Tagespflege/OGS, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der jeweils höhere Beitrag zu zahlen. Die "Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen" mit den dazugehörigen Einkommensnachweisen ist jedoch auch für die beitragsfreien Geschwisterkinder einzureichen. Über weitere Ermäßigungsregelungen entscheidet der Kreis Paderborn im Einzelfall.

11. Was zahlen Pflegeeltern?

Pflegeeltern zahlen unabhängig von ihrem tatsächlichen Einkommen den Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der 2. Einkommensgruppe (25.001 bis 30.000 €) ergibt. Auf Antrag kann der Beitrag durch das Kreisjugendamt Paderborn zusätzlich zum Pflegegeld wieder ausgezahlt werden.

12. Kann der Elternbeitrag erlassen werden?

Unabhängig von der Beitragsstaffelung kann der Elternbeitrag auf Antrag beim Jugendamt des Kreises Paderborn ganz oder teilweise für die Zukunft erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.

Sollten noch Fragen offen geblieben sein, so wenden Sie sich bitte an die

Stadt Lichtenau, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, Frau Rosenkranz (Tel.: 05295/89-48, Email: rosenkranz@lichtenau.de), Herrn Kalbhen (Tel.: 05295/89-39, Email: kalbhen@lichtenau.de) oder Frau Tegethoff (Tel.: 05295/89-35, Email: tegethoff@lichtenau.de)

oder an das Jugendamt des Kreises Paderborn (Tel.: 05251/308-0).